

## **Zum Umgang mit Schüler/innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben**

Auch Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben unterliegen in der Regel den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Festlegungen zum Abweichen von diesen allgemeinen Grundsätzen getroffen werden. Diese Entscheidung trifft die **Klassenkonferenz**.

Am Gymnasium Winsen werden alle Schülerinnen und Schüler mit Hilfe des **Online-Diagnoseverfahrens** zu Beginn von Jahrgang 5 getestet. Bei auffälligen Schülern und Schülerinnen wird anschließend die **HSP-Schreibprobe** durchgeführt. Werden die Auffälligkeiten des Schülers/der Schülerin durch diesen Test bestätigt, wird den Eltern - laut Fachkonferenzbeschluss vom 29.10.2008 - angeraten, ein entsprechendes Institut aufzusuchen, wo die Kinder getestet und anschließend gezielt gefördert werden. Gute Erfahrungen wurden bisher mit der Rechtschreibwerkstatt in Winsen, Mozartstraße 10, gemacht. Die Kosten für den Test und die Förderstunden haben die Eltern zu tragen.

Liegt ein **Gutachten der Rechtschreibwerkstatt** oder **eines entsprechenden Instituts** vor, so wird die **Klassenkonferenz** einberufen und berät über mögliche **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung**. Diese können insbesondere sein:

- 1) Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen
- 2) Verlängerte Arbeitszeiten - etwa bei Klassenarbeiten
- 3) Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel (Wörterbuch, Computer, u.ä.)
- 4) Differenzierte Aufgabenstellung, z.B. Reduzierung des Aufgabenbereichs
- 5) Mündliche statt schriftliche Prüfung, z.B. einen Aufsatz auf Band sprechen
- 6) Unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z.B. individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten
- 7) Differenzierte Hausaufgabenstellung .

Alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregelungen müssen in der **Dokumentation der individuellen Lernentwicklung** der Schülerin oder des Schülers ausgewiesen sein. **Die Entscheidung wird regelmäßig überprüft. Die Eltern sind verpflichtet nachzuweisen, dass eine außerschulische Förderung ihres Kindes stattfindet.**

Gezielte LRS-Fördermaßnahmen können nicht von der Schule geleistet werden. Eine Verbesserung der Rechtschreibleistungen verlangt viel Einsatz und Durchhaltevermögen - von den betroffenen Schülern und Eltern.